

erhaltenen Originale von seiner Hand, und bis 924 hat er auch alle Diktate geliefert.¹⁾ Erst in den folgenden Jahren bis 931 kommt es vor, daß andere ihm diktieren oder sich mit ihm in die Schreibarbeit teilen und daß er einmal sogar einem Fremden die ganze Schreibarbeit überläßt. Nach seinem Fortgang tritt 931 wieder eine stärkere Gliederung ein, indem drei Schreiber nebeneinander tätig sind, welche alle auch unter Otto I. im Amte bleiben. Diese Entwicklung nun erhält ihre Bedeutung erst bei Berücksichtigung der Refognitionen. Bis 931 refognosziert regelmäßig der Notar Simon²⁾, von da an der Kanzler oder Notar Poppo, der unter Otto I. Kanzler bleibt. Dazu hat Sidel die entscheidende Feststellung gemacht, daß Simon kein anderer war als jener Mann, der ursprünglich als einziger Urkundenschreiber Heinrichs tätig war.³⁾ Das bedeutet, daß dieser eine Mann in den ersten fünf oder sieben Jahren Heinrichs die gesamte „Kanzlei“ darstellte, während es vorher schon geraume Zeit üblich geworden war, daß – abgesehen vom Erzkanzler-Erzkaplan ein leitender Kanzler vorhanden war, der sich selbst nicht mehr an den Geschäften beteiligte, sondern eine Mehrheit von Notaren be-

¹⁾ Dom undatierten Dh. I. 8, das möglicherweise schon Konrad I. angehört, sehe ich ab.

²⁾ Einzige Ausnahme ist Dh. I. 25 mit Refognition Solcmars; das Stück ist nach M. Meyer, *NA.* 23 (1898), 118 ff. zu 929 (nicht 930) anzusetzen. Dom schlecht überlieferten Dh. I. 21 sehe ich ab.

³⁾ Während Sidel's Feststellung, die ohne nähere Begründung vortragen wurde, im allgemeinen angenommen wurde, hat J. v. Pflugk-Harttung, *Theod. v. Sidel und die Monumenta Germaniae* (1885) 53 widersprochen. Man kann zugeben, daß aus dem Titel Simon heißt fast immer *notarius* und nur ausnahmsweise *cancellarius* nichts Sicheres geschlossen werden darf, da die Kanzler- und Notarsbezeichnung ihre alte Synonymität noch nicht völlig verloren hatten. Wichtig ist aber, daß die Hand und das Diktat jenes Schreibers, die aus den Urkunden Ludwigs des Kindes und Konrads I. bekannt sind, genau gleichzeitig mit dem Refognoszenten Simon verschwinden (auch Dh. I. 24, dessen Diktat Sidel nicht angab, zeigt nach einer Notiz Wibels das Diktat Simons, vgl. Dh. I. 18). Durchschlagend ist schließlich, daß dieses Diktat nochmals auftaucht in der einzigen Urkunde, die unter Otto I. wieder von Simon refognosziert ist, *DO.* I. 466. Solange also Sidel's Diktatbestimmungen nicht widerlegt sind, muß an der Gleichsetzung mit dem Refognoszenten Simon festgehalten werden.